

Wichtige Information

Ich/ wir wurde/-n darüber informiert, dass Sozialhilfe gem. § 5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) grundsätzlich nicht für Zeiträume vor dem Bekanntwerden der Voraussetzungen zu leisten ist und dass Notstände, denen ich/ wir mit anderen Mitteln abgeholfen habe/-n und an deren Stelle z.B. eine Schuldverbindlichkeit getreten ist, das Sozialamt nicht zur Hilfeleistung verpflichtet.

Das bedeutet, dass ich/ wir sämtliche Anträge auf laufende oder einmalige Leistungen (z.B. Beihilfen für Bekleidung, Schulbücher, Hausrat oder Zuzahlung zum Zahnersatz) so rechtzeitig beim Sozialamt zu stellen habe/-n, dass das Sozialamt hierüber innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist entscheiden kann.

Sollte/-n ich/ wir dagegen diese Sachen selbst bezahlt, in Auftrag gegeben oder das Geld woanders geliehen haben (bzw. z.B. die zahnärztliche Behandlung begonnen worden sein), **bevor** mir/ uns die Entscheidung des Sozialamtes mitgeteilt wurde, muss ich/ müssen wir mit einer Ablehnung wegen vergangenen Bedarfes rechnen.

Dies gilt auch für Personen, die erst kurze Zeit Sozialhilfe erhalten und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialamt ausgezahlt bekommen (Neuanträge u.ä.). Diese Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur für die Zukunft. **Erstattungen für vergangene Zeiträume erfolgen nicht.** Sollte/-n ich/ wir verhindert sein, persönlich im Sozialamt vorzusprechen, ist dies dem Sozialamt rechtzeitig mitzuteilen. Ggf. kann von mir/ uns auch eine Person meines/ unseres Vertrauens bevollmächtigt werden, die Sozialleistungen in Empfang zu nehmen.

Weiterhin bin ich/ sind wir darüber informiert worden, dass Sozialhilfeempfänger, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhalten bzw. beantragt haben und in eine sozialhilferechtlich unangemessen teure Wohnung umziehen, keinen Anspruch auf Übernahme der Miete für diese Wohnung in voller Höhe haben.

Ich/ wir sind daher darüber belehrt worden, auf nachfolgende Punkte zu achten, soweit ich/ wir beabsichtige/-n, in eine andere Wohnung umzuziehen:

Bevor ich/ wir den Mietvertrag für die neue Wohnung unterschreibe/-n, erkundige/-n ich/ wir mich/ uns bei meinem/ unseren zuständigen Sachbearbeiter/-in, ob

der von mir/ uns geplante Umzug
sozialhilferechtlich notwendig ist

und

die Miete für die neue Wohnung
sozialhilferechtlich angemessen ist.

Ich/ wir wurde/-n ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Umzug ohne vorherige Zustimmung des Sozialamtes ggf. zur Folge hat, dass die Miete maximal bis zur Höhe der sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden kann.

Ich/ wir erkläre/-n mich/ uns abschließend damit einverstanden, dass die an mich/ uns geleisteten Zahlungen entsprechend kenntlich gemacht werden.